

Vorblatt

Problem:

Beim Kahlwild, also den Tieren und Nachwuchsstücken des Rotwildes, endet die Schusszeit bislang am 31.12. jeden Jahres. Dieses frühe Ende der Schusszeit bei Rotwild führt immer wieder zu Wildschäden besonders in Grenzregionen, da in den angrenzenden ungarischen Jagdgebieten Rotwild auch im Jänner bejagt wird.

Auf Grund eines eigenen Gesetzes zum Schutz von Ackerbaukulturen, der damit verbundenen Änderung des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017 - Bgld. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxx, ist die Regelung zur ganzjährigen Schonung von Aaskrähen und Elstern in § 2 Abs. 1 Z 2 obsolet.

Lösung:

Mit der vorliegenden Novelle werden die Schusszeiten des Rotwildes in der Verordnung angepasst. Aaskrähen und Elster werden aus der Verordnung genommen, da künftig die rechtliche Grundlage im Burgenländischen Jagdgesetz 2017 fehlt.

Finanzielle Auswirkungen:

Diese Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Novelle hat insofern Auswirkungen zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union, als Aaskrähen, Elstern dem Schutz der der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, CELEX Nr. 32009L0147, nunmehr aber nicht den Regelungen des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017 unterliegen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen, die zwischen Frauen und Männern unterscheiden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Rotwildpopulation des Burgenlandes hängt untrennbar mit den ungarischen Beständen in den Grenzregionen zusammen. Über die rund 360 Kilometer lange Grenze erfolgt ein ständiger Wechsel und Austausch in den meist grenzüberschreitenden Lebensräumen. Vor allem jahreszeitenbedingt (Winterlebensräume, Sommerlebensräume, Brunftzeit, ...) ändert sich nicht nur die Anzahl der Individuen, sondern auch das geschlechterspezifische Auftreten des Rotwildes im Burgenland.

Weitere wesentliche Faktoren diesbezüglich stellen die Bejagungsstrategien und die Bejagungsintensität auf ungarischer Seite dar. Erste Schritte einer angepassten Rotwildbewirtschaftung im Burgenland sollen unter anderem durch eine annähernd gleiche Schusszeit des Rotwildes in Ungarn erfolgen, um hier einer Verschiebung der Bestände infolge von Jagddruck zu verringern. Auch einer damit einhergehenden Wildschadensproblematik soll mit dieser Änderung entsprechend entgegengewirkt werden.

Deshalb erfolgt sowohl bei der Schusszeit der Hirsche der Klasse I, II und III als auch bei der Schusszeit des Kahlwildes eine Verschiebung des Bejagungszeitraumes um 15 Tage nach hinten (vom 1. August auf den 15. August und vom 31. Dezember auf den 15. Jänner)

Eine daraus resultierende verkürzte Schusszeit bei den Hirschen bzw. eine Verlängerung der Schusszeit beim Kahlwild trägt unter anderem auch einer effizienteren Abschussplanerfüllung Rechnung. So werden die Hirschabschüsse, vor allem in der Klassen II und III, in der Regel problemlos auch in dem verkürzten Zeitraum erfüllt. Für die oft schwieriger zu erfüllenden Abschusspläne beim Kahlwild, wird mit der neuen Wildstandregulierungsverordnung eine verlängerte Zeitspanne zur Abschusserfüllung geschaffen.

Die Änderung in § 2 Abs. 1 ergibt sich aus dem Umstand, dass Elster und Aaskrähen zukünftig in einem eigenen Gesetz, dem Burgenländischen Krähenvögelgesetz 2024, geregelt werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Mit den geänderten Schusszeiten erfolgt nicht nur eine Verlängerung der Schusszeiten in den Jänner hinein beim Kahlwild, sondern es soll damit auch erreicht werden, dass durch den dadurch länger einhergehenden Jagddruck auch Wildschäden verringert werden, da insbesondere in Grenzregionen aus der Republik Ungarn weichendes Wild bislang vor allem im Jänner für Wildschäden im Burgenland gesorgt hat.

Zu Z 2:

Der Beginn der Schusszeit des Schmaltieres des Damwildes wird an jene des Schmaltieres des Rotwildes angepasst.

Zu Z 3:

Da Aaskrähe und Elster nunmehr in anderen gesetzlichen Bestimmungen geregelt werden, können sie in § 2 entfallen.

Zu Z 3:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.